



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalberatung der Rahe Management Consultants

- Personal- und Managementberatung -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Rahe Management Consultants (nachfolgend „RMC“) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere im Bereich der Personalberatung, ist.

(2) Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle von uns schriftlich bestätigt und gelten als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar (innerhalb von sieben Tagen) nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber schriftlich widerrufen werden. Unsere Angebote sind während der von uns genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Angebotsdatum an während eines Monats gültig.

(3) RMC ist, sofern nichts anderes vereinbart, exklusiver Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers für ein definiertes Rekrutierungsprojekt und erbringt Leistungen gegenüber dem Auftraggeber entweder selbst oder durch seine Partner.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(5) RMC behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig für die Zukunft abzuändern. Die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn

a) RMC dem Auftraggeber die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilt; eine Mitteilung per E-Mail an die RMC gemäß den Angaben des Auftraggebers letztbekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend, wenn diese E-Mail die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen enthält, und

b) der Auftraggeber der Einbeziehung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wobei RMC auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Mitteilung hinweisen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

§ 2.1. Personalberatung

(1) Search - Modelle

RMC unterstützt als Dienstleister Unternehmen bei der Suche und Auswahl hochqualifizierter Fach- und Führungskräfte für Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis (nachfolgend "Kandidaten") und stellt zu diesem Zwecke ihre Arbeitskraft, ihr Know-how und ihre Kontakte zur Verfügung und bietet verschiedene Search-Modelle in den Bereichen Executive Search (Direct Search / Headhunting) und Management Search (anzeigengestützte Suche) an. RMC stellt dem Auftraggeber zur Auswahlentscheidung vertrauliche Berichte, Lebensläufe und/oder ähnliche Informationen über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen zur Verfügung. Bevor dem Auftraggeber die o.g. Informationen zur Verfügung gestellt werden, trifft RMC eine Vorauswahl und prüft die grundsätzliche Eignung der Kandidaten. Auf Wunsch kann RMC dem Auftraggeber weitere Informationen (bspw. Zeugnisse) über Kandidaten zur Verfügung stellen. Weitere Details regelt im Einzelnen die Auftragsbestätigung / der Beratungsvertrag.

(2) Durchführung eignungsdiagnostischer Verfahren

Die regelmäßigen Leistungen seitens RMC beinhalten pro Projekt die Durchführung von in der Regel bis zu 25 kostenfreien Durchführungen eignungsdiagnostischer Verfahren zur berufsbezogenen Persönlichkeitsbeschreibung bei Führungskräften; sofern inhaltlich gerechtfertigt, werden bei Fachkräften diese Verfahren nach Absprache ebenfalls durchgeführt. Sollten im Einzelfall geeignete Kandidaten die Teilnahme an der Eignungsdiagnostik verweigern, wird RMC das Vorgehen ggf. mit dem Auftraggeber abklären. Die Entscheidung darüber, welche eignungsdiagnostischen Verfahren verwendet werden, trifft RMC auf Basis ihrer Erfahrung und Expertise. Zur Anwendung kommen ausschließlich wissenschaftlich validierte psychometrische Testverfahren, die möglichst DIN-33430 konform sind. Darüber hinausgehende oder vertiefende eignungsdiagnostische Verfahren sowie Einzelassessments können auf Wunsch des Auftraggebers nach Beratung mit RMC gegen gesonderte Berechnung durchgeführt werden. Sollte das Vertragsverhältnis vor Zahlung der 2. Rate durch den Auftraggeber gekündigt werden (siehe § 13) ist RMC berechtigt, bereits abgeschlossene oder eingeleitete eignungsdiagnostische Verfahren pauschal, ggf. zzgl. Reisekosten, in Rechnung zu stellen; näheres regelt im Einzelnen die Auftragsbestätigung / der Beratungsvertrag.

§ 3 Leistungsänderungen; Schriftform

(1) RMC verpflichtet sich, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand seitens RMC oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und/oder Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt RMC in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigepflicht; Datenschutz

(1) RMC ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

(2) RMC übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMC nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Verlangen seitens RMC hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(3) Die dem Auftraggeber seitens RMC überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten sind ausschließlich für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen und Informationen über die Kandidaten - weder im Original noch in Kopie - an Dritte weiterzugeben.

(4) Der Auftraggeber hat RMC unverzüglich (spätestens 5 Kalendertage) nach Vertragsschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem von RMC vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag geschlossen worden ist. Weiterhin ist RMC über die Einzelheiten des Vertrages und insbesondere das vereinbarte Bruttogehalt und sämtliche Sonderleistungen (Tantieme, Dienstwagen etc.) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf Aufforderung ist RMC eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Honorare; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

(1) Es wird ein erfolgreicher Abschluss eines jeden Projekts angestrebt, jedoch nicht zur Grundlage einer Vergütung gemacht. Insofern handelt es sich bei unseren Verträgen um Dienstleistungs- und keine Werkverträge. Das Entgelt für die Dienste von RMC wird bei der Personalberatung nach dem jeweiligen Search Modell berechnet oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat RMC neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind in den AGBs und im Vertrag geregelt.

(2) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisübersicht seitens RMC. Bei Verträgen, die im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur



unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen; § 627 BGB bleibt unberührt.

§ 6.1 Honorar: Vergütung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

(1) Wurde zwischen dem Auftraggeber und RMC keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen und schließt der Auftraggeber mit einem von RMC vorgeschlagenen Kandidaten einen Vertrag zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis ab, berechnet sich das Honorar prozentual auf Basis des realistisch zu erzielenden jährlichen Bruttojahreszielgehalts, das mit dem Auftraggeber im Vorfeld abgestimmt wird. Das jährliche Bruttojahreszielgehalt berechnet sich aus sämtlichen Vergütungsbestandteilen. Insbesondere zählen hierzu erfolgsunabhängige Bestandteile (z.B. Fixgehalt, Aktienoptionen) und erfolgsabhängige, variable Bestandteile (z.B. Tantiemen, Bonuszahlungen, Gewinnanteile) - diese werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt. Sachleistungen werden mit ihrem geldwerten Vorteil angesetzt (z.B. 1%-Versteuerung bei Firmen PKW). Bei anderen Vertragsverhältnissen als Verträgen zur Festanstellung berechnet sich das Bruttogehalt an Hand der normalerweise zu erwartenden oder üblichen Vergütung. Wenn nicht anders vereinbart, wird als Untergrenze für die Berechnung des Festhonorars regelmäßig ein jährliches Bruttogehalt von EUR 80.000 zugrunde gelegt. Bei internationalen Projekten wird ein Aufschlag von 25% auf die Gesamtsumme berechnet.

(2) Wenn nicht anders vereinbart, wird das Bruttojahreszielgehalt auf der in § 6.1.1 beschriebenen Weise ermittelt und gemäß der Prozentualen des gewählten Search Modells als Festhonorar festgesetzt. Alternativ zum Festhonorar kann vereinbart werden, dass mit der dritten Rate eine Anpassung des Gesamthonorars auf den festgelegten Prozentsatz des tatsächlich mit dem Bewerber vertraglich vereinbarten Bruttojahreszielgehalts erfolgt. Als Basis dient hier die Information seitens des Auftraggebers (siehe § 5.4).

(3) Das vereinbarte Honorar wird in drei gleichen Raten i.H.v. jeweils $\frac{1}{3}$ des Gesamthonorars fällig. Falls die dritte Rate als Anpassungszahlung auf das tatsächlich vereinbarte Bruttojahreszielgehalt vereinbart wurde, erfolgen die ersten beiden Raten i.H.v. jeweils $\frac{1}{3}$ des zu Anfang vereinbarten Gesamthonorars; mit dem letzten Drittel erfolgt die Anpassungszahlung (vgl. § 6.1.2). Die erste Rate wird fällig bei Auftragserteilung, die zweite Rate bei (physischer) Präsentation des ersten Kandidaten. Die dritte Rate wird fällig, wenn einer der vorgestellten Kandidaten für diese oder eine andere Position im Unternehmen des Auftraggebers oder einem mit seinem Unternehmen verbundenen Unternehmen binnen eines Jahres nach Vorstellung eingestellt wird.

(4) Sollten aus der Reihe der präsentierten Kandidaten für eine andere Position gleichzeitig oder innerhalb von einem Jahr nach der Vorstellung ein weiterer Mitarbeiter verpflichtet werden, so stellt RMC dafür eine branchenübliche „Finders Fee“ in Höhe der im ursprünglichen Projekt vereinbarten dritten Rate in Rechnung. Diese Regelung gilt für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen entsprechend. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RMC diesbezüglich umgehend nach Vertragsabschluss zu informieren.

(5) Alle Forderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Während des Verzuges des Auftraggebers ist RMC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

(6) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

(7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen seitens RMC auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

§ 6.2 Berater-Reisekosten

Reisekosten werden, wenn nicht anders vereinbart, für den Auftraggeber unter Ökonomiegesichtspunkten so minimal wie möglich gehalten und ohne Aufschlag abgerechnet.

Reisekosten:

- | | |
|--|-----------|
| a) Hotel pro Übernachtung pauschal (oder nach Beleg) | 130,- EUR |
| b) zzgl. Spesen pro Tag | 50,- EUR |

Fahrtkosten:

- | | |
|---|------------|
| a) Pkw pro km Fahrstrecke | 0,75 EUR |
| b) Bundesbahn, Taxi, Leihwagen | nach Beleg |
| c) Flug innerhalb Deutschlands (Lufthansa Economy Flex) | nach Beleg |
| d) Flug international (Business Class) | nach Beleg |
| e) Bundesbahn (1. Klasse) | nach Beleg |

An- / Abreisetage:

- | | |
|---|-----------|
| a) Spesen pro Reisetag (> 6 Stunden) pauschal | 800,- EUR |
| Reisezeiten zw. 2-6 Stunden anteilig, | |
| Reisezeiten bis 2 Stunden inklusive | |

Sonstige Nebenkosten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Ggf. Raummiete (Seminar oder Besprechungsraum) | nach Beleg |
| b) Nebenkosten, Bewirtung und andere Auslagen | nach Beleg |
| c) Ggf. anfallende Kommunikationskosten | nach Anfall |

Alternativ kann eine Pauschale vereinbart werden, die mit der ersten Rate in Rechnung gestellt wird.

§ 7 Garantie; Ersatzbemühungen Personalberatung

Sollte ein eingestellter Kandidat vom Auftraggeber aufgrund einer schuldhaft fehlerhaften Beratung seitens RMC innerhalb der Probezeit wieder entlassen werden oder sich das Unternehmen aus Gründen, die das Unternehmen des Auftraggebers nicht zu vertreten hat, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Arbeitsvertrags vom Vertrag lösen, verpflichtet sich RMC zur einmaligen honorarfreien Wiederaufnahme des Such- und Auswahlprozesses für die identische Position für einen Zeitraum von drei Monaten. Zu erstatten sind dann lediglich anfallende Auslagen (z.B. Insertionskosten, Eignungsdiagnostiken) sowie Reisekosten lt. AGB § 6.2. Sobald die Position, unabhängig von der Quelle der Herkunft des Kandidaten, besetzt wurde, gilt der Garantiefall als erledigt. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Mandant sich entscheidet, die betreffende Position nicht mehr zu besetzen.

RMC wird dabei die gleichen Suchkriterien anwenden, die sich wiederum nach dem ursprünglichen Anforderungsprofil richten. RMC wird insbesondere nach Bewerbern suchen, die eben jene fachliche Qualifikation und Berufsausbildung aufweisen, die der Auftraggeber ursprünglich benannte. Eine Rückerstattung des Vermittlungshonorars kommt nicht in Betracht. RMC gewährleistet sachgerechtes professionelles Vorgehen bei der Kandidatensuche und bei der Auswahl. RMC kann nicht dafür einstehen, dass ein von ihm nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen ausgewählter und empfohlener Kandidat alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt.

§ 8 Vertraulichkeitsvereinbarungen

Besondere Pflichten seitens RMC: RMC verpflichtet sich, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auch auf Wunsch von seinen Mitarbeitern/Kollegen, eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter/Kollegen die Verpflichtung, so erfüllt RMC seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

§ 9 Haftung

(1) RMC haftet durch von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-Verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(2) Im Übrigen haftet RMC nur für Schäden, wenn und soweit sie von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung seitens RMC stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.

(3) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

(4) RMC haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

(5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen RMC können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von RMC gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.



(2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt RMC Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 11 Treuepflicht; Loyalität; Exklusivität

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.

(2) Mit Übernahme eines Projekts betrachtet RMC alle Mitarbeiter des Auftraggebers für andere von RMC bearbeiteten Besetzungsprojekte als nicht ansprechbar. Ohne Einverständnis des Auftraggebers wird RMC in einem Zeitraum von zwei Jahren mit keinem Mitarbeiter des Auftraggebers im Auftrag eines anderen Unternehmens Kontakt aufnehmen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Partner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

(4) Der Auftraggeber sichert zu, dass für die Dauer des Beratungsvertrags kein anderer Berater mit demselben Projekt betraut werden wird.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 13 Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag durch den Auftraggeber jederzeit mit einer Frist von 10 Werktagen, durch RMC mit einer Frist von 10 Werktagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung sind RMC sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder ausgelösten Ausgaben zu erstatten; dies beinhaltet u.a. auch diejenigen Leistungen, die bei planmäßigem Abschluss des Auftrages inklusiven Leistungen wie eignungsdiagnostische Testungen (s. § 2,1) oder Auslagen für Stellenanzeigen (die Kosten für die Schaltung von Stellenanzeigen werden nach den offiziellen Preistabellen der Anbieter in Rechnung gestellt).

§ 14 Zurückbehaltungsrecht; Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat RMC an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Das Zurückbehaltungsrecht gilt zudem nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

(2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat RMC alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

(3) Die Pflicht seitens RMC zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 12 Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Datenschutz

(1) Als Beratungsunternehmen werden wir von Unternehmen vertraglich damit beauftragt, eine qualifizierte Beratungsleistung zu erbringen. Nicht nur wegen der gesetzlichen Verpflichtung dazu, sondern auch wegen der Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) nehmen wir dabei die Beachtung des Datenschutzes sehr ernst. Im Zuge der Beratungsleistung erheben wir von auftragsvergebenden sowie am Projekt beteiligten Mitarbeitern personenbezogene Daten wie Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Büroanschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie Informationen, die für die Durchführung des Mandats (inkl. Korrespondenz und Rechnungstellung) notwendig sind.

(2) Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Beratungsvertrag erforderlich.

(3) Die Kundenstammdaten werden 10 Jahre, sonstige personenbezogene Daten mit steuer- und handelsrechtlicher Relevanz - je nach Konstellation und Dokumentenart - sechs bis maximal 10 Jahre gespeichert. Die Daten werden danach gelöscht, es sei denn, dass Sie nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO in die weitere Speicherung eingewilligt haben.

(4) Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b DSGVO für die Durchführung der Beratungsleistung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben. Eine Übermittlung außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

(5) Sie können uns gegenüber jederzeit die Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder den Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (die Verarbeitung der Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt aber rechtmäßig). Ebenso besteht das Recht um Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie des Rechts der Datenübertragbarkeit. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling finden nicht statt.

§ 16 Salvatorische Klausel

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

§ 17 Sonstiges

(1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit RMC dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens RMC, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. § 3 bleibt unberührt.

Recklinghausen, den 01.05.2018